

VEREINSSATZUNG

1. Der Verein führt den Namen "Michael Faraday Institution e.V."

Der Sitz des Vereins ist München.

2. Zweck des Vereins ist es, Ingenieurwissenschaften, vornehmlich die der Elektrotechnik und Elektronik, sowie deren jeweilige Anwendung innerhalb Deutschlands zu fördern.

Dieser Zweck wird verfolgt durch den Austausch von Kenntnissen und Ideen, insbesondere durch:

- Seminare
- wissenschaftliche und technische Diskussionen
- Besuche an Anlagen von technischen Bedeutung
- eigene Ausstellungen mit technologischen interessanten Themen.

Alle solche Aktivitäten werden der Öffentlichkeit zugänglich.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 18 Jahre alt und bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Qualifiziertes Mitglied des Vereins kann jedes Mitglied eines Ingenieurvereins, z.B. des Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) oder der Institution of Electrical Engineers (IEE) oder einer ähnlichen Vereinigung werden.

Förderndes Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein materiell oder ideell unterstützen wollen.

Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags und erfolgt durch Bestätigung des Vorstands.

Alle Mitglieder sind ohne Unterschied befugt, an sämtlichen Aktivitäten im Verein teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Erreichung des Vereinszwecks mitzuarbeiten, den Vorstand zu unterstützen und die jeweiligen Jahresbeiträge zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen) des Mitglieds,
- b) Kündigungserklärung in schriftlicher Form,
- c) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- d) Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft aberkennen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird keine Einigung erzielt, kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.

Die Mitgliedsbeiträge, die von den einzelnen Mitgliedsgruppen zu bezahlen sind, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ausscheidenden Mitgliedern werden geleistete Beiträge nicht zurückgewährt; sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein auch sonst keinerlei Rechte oder Verpflichtungen finanzieller Art.

5. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

5.1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, üblicherweise durch den Präsidenten und ein anderes Vorstandsmitglied. Im Rahmen des Eintragungsverfahrens des Vereins sind diese zwei Vorstandsmitglieder zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderungen bevollmächtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt dessen finanziellen Angelegenheiten. Dem Präsidenten obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen, die zur Durchführung von Beschlüssen und Erreichung der Vereinsziele erforderlich sind.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung in einzelnen Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.2. Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen, beispielsweise bei der Gestaltung von Aktivitäten. Er besteht aus mindestens 4, höchstens jedoch 8 Mitgliedern.

Der Beirat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Beirats. Der Beirat hat alle in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vorzubereiten.

5.3. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt einzuberufen.

Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß diese einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen.

Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Zeitpunkts, des Orts und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen vom Tage der Absendung des Einladungsschreibens an gerechnet.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Rechenschaftsbericht des Präsidenten,
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl des Beirats,
- e) andere Angelegenheiten.

6. Satzungsänderung

Mit Ausnahme etwaiger in Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren des Vereins notwendiger Satzungsänderungen, (siehe Para. 5.1. oben) bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Wortlaut der geänderten Bestimmungen muß bei Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

7. Niederschriften

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Präsidenten und vom Schriftführer der jeweiligen Versammlung unterschrieben.

8. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Stadt München und ist ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden.